

Beschluß der Bürgerschaft

vom 28. December 1867.

1. Bestimmungen in Betreff der Fremdenpolizei.

Da gegen die Vorschläge der berichtenden Deputation vielfache Bedenken laut geworden sind, welche der Bürgerschaft eine nochmalige Prüfung der Vorlage nothwendig erscheinen lassen, so verweist sie ihrerseits den Gegenstand an die berichtende Deputation zurück, namentlich auch zur Berathung der Frage, ob sich der durch die Deputationsvorschläge verfolgte Zweck nicht auf andere Weise erreichen lasse und ersucht den Senat ihr darin beizutreten.

2. Ausgaben für den Norddeutschen Bund.

Die Bürgerschaft ist damit einverstanden, daß zur Erfüllung der Verpflichtungen Bremens gegen den Norddeutschen Bund vorbehaltlich näherer Feststellung und Berechnung sowohl die für den Militairbeitrag pro 1867 erforderlichen 59,062 Courantthaler 15 Sgr., als auch die für die beiden ersten Quartale 1868 fällig werdenden Sollabersums- und Matricularbeiträge, durch die Generalcasse bezahlt werden. Sie eröffnet zu diesem Zweck bei derselben einen Credit von ca. 200,000 Courantthaler, indem sie wünscht, daß das betreffende Budget durch die Finanzdeputation aufgestellt werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 30. December 1867.

1. Bestimmungen in Betreff der Fremdenpolizei.

Mit der von der Bürgerschaft gewünschten nochmaligen Berathung dieses Gegenstandes von Seiten der für denselben bestehenden Deputation erklärt der Senat sich einverstanden.

2. Kammer für Landwirthschaft.

Dem Senat ist der anliegende Bericht der Kammer für Landwirthschaft eingereicht, in welchem dieselbe beantragt, außer der ihr gesetzlich zur Verfügung stehenden Summe von jährlich 500 Thalern ihr für die nächsten drei Jahre noch einen außerordentlichen jährlichen Zuschuß von 500 Thalern auszusetzen. Der Senat erachtet die Genehmigung dieses Antrags aus den in dem Berichte hervorgehobenen Gründen für zweckmäßig und ersucht die Bürgerschaft ihm darin beizutreten.

3. Verbindung des Begesacker Hafens mit dem Bahnhof Grohn = Begesack.

Dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 19. Juni d. J. tritt der Senat bei. Er hat demgemäß die Eisenbahndeputation beauftragt, diese Anlage nach Maßgabe der von ihr in Gemeinschaft mit der Deputation für die Häfen- und Hafenanstalten unterm 13. Mai d. J. gemachten Vorschläge auszuführen und dafür in ihr nächst-jähriges Budget die Summe von 32,600 Thalern aufzunehmen.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 30. December 1867.

B e r i c h t**der Kammer für Landwirthschaft zum Budget für 1868.**

Der Kammer für Landwirthschaft ist durch Gesetz vom 25. April 1849 (§. 26), die Kammer für Landwirthschaft betreffend, die Summe von 500 Thalern alljährlich zur Verfügung gestellt, welche für den wichtigsten Zweig unserer Landwirthschaft — die Viehzucht — insbesondere zur Prämierung von Hengsten und Stieren größtentheils und zu einem kleinen Theile zur Hebung der Obstzucht verwandt wird.

Diese Art der Verwendung muß bleiben, da sie erfahrungsmäßig, seit sie 1851 eingeführt ist, auf die Pferde- und Rindviehzucht einen unverkennbaren und wohlthätigen Einfluß geübt und die Obstbaumzucht gehoben hat.

Diese, die ganze Summe absorbirende Verwendung hat aber die Kammer bisher verhindert, nach andern Richtungen hin auf die Verbesserung der Landwirthschaft einzuwirken und manchem Bedürfnisse der Landwirthschaft zu entsprechen.

Beispielsweise mag nur an die neueren, dem jetzigen wissenschaftlichen Standpunkte der Chemie entsprechenden Düngmethoden; an die zu Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen mancher Feldmarken noch erforderlichen Vorarbeiten, an die Begutachtung der Culturmethoden oder des Betriebs der Viehzucht hiesiger Gegend; an die zweckmäßige Bauart und Einrichtung von Viehställen, Scheunen u. s. w. erinnert werden.

Unserm kleinen Staate fehlen natürlich Landes-Deconomie-Collegien, oder wie sonst die staatlichen Organe für die Hebung der Landwirthschaft heißen, und doch läßt sich der Nutzen des Rathes oder der Anweisung theoretisch und practisch für einzelne Bächer durchgebildeter Sachverständigen nicht verkennen; denn gerade sie müssen die Erfahrungen des auf verhältnismäßig kleinem Areal beschränkten Landmannes ergänzen und dessen Meliorationsversuche leiten.

Versuche können von dem Landmanne, der von dem Bodenertrag leben muß, nicht auf's Gerathewohl gemacht werden; die wirkliche Sachkunde muß sie leiten.

Die Kammer für Landwirthschaft begegnet daher in dem vom landwirthschaftlichen Verein an sie gestellten Antrage:

„sie möge beim Senat und der Bürgerschaft die Erhöhung ihres Budgets um 500 Thaler, so daß ihr im Ganzen 1000 Thaler jährlich zu Gebote ständen, nachsuchen,“

nur dem eigenen, längst gefühlten Bedürfnisse.

Wenn der Kammer jährlich, außer den bisher bewilligten 500 Thalern, noch 500 Thaler zur Disposition gestellt werden, so ist ihr damit die Gelegenheit gegeben, tüchtige, theoretisch und practisch geschulte landwirthschaftliche Beamte, bekannte und bewährte Wirthschaftsinspectoren, und andere Sachverständige gegen angemessene Vergütung der Reisekosten heranzuziehen und mit denselben einzelne, für die Hebung der hiesigen Landwirthschaft sehr wichtige Fragen und Angelegenheiten — unter Theilnahme des landwirthschaftlichen Vereins — zu besprechen und festzustellen.

An Gelegenheit, solche Sachkundige für kurze Zeit zu gewinnen, fehlt es nach eingezogenen Erkundigungen nicht.

Diese Gründe sind es, welche der Kammer die Vergrößerung ihres Budgets als wünschenswerth erscheinen lassen. Da es sich indeß empfehlen möchte, vor einer Aenderung der oben gedachten Gesetzesbestimmung weitere Erfahrungen abzuwarten, so erlaubt sie sich, zur Zeit nur den Antrag zu stellen, daß ihr für die nächsten drei

Jahre ein außerordentlicher jährlicher Zuschuß von 500 Thalern bewilligt und sie ermächtigt werde, demgemäß außer ihrem regelmäßigen Fond noch die Summe von 500 Thalern in ihr für 1868 aufzustellendes Einnahme-Budget aufzunehmen.

Wenn einerseits der Staat in neuerer Zeit versucht hat, das Landgebiet zu einem größeren Steuerbetrage heranzuziehen, z. B. durch erhebliche Erhöhung der Grundsteuer, so wird die Billigkeit andererseits nicht verkennen, daß dem Landgebiete auch die Rücksicht geschenkt werden muß, welche die Steuerlast erleichtert, und diese besteht eben darin, daß dem Landmanne die Anleitung zu einem höheren Bodenertrage gegeben wird.

Bremen, den 30. December 1867.

Die Kammer für Landwirthschaft.

(gez.) **Albers.**

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 31. December 1867.

Da Herr Bürgermeister Mohr, der betreffenden Verfassungsvorschrift gemäß, am Schlusse des gegenwärtigen Jahres aus dem Bürgermeisteramte ausscheidet, so hat der Senat in seiner heutigen Sitzung die erforderliche Neuwahl vorgenommen und in derselben Herrn Senator Meier zum Bürgermeister für die Jahre 1868 bis 1871 einschließlich erkoren.

Der Senat hat nicht verfehlen wollen, von diesem Wahlergebnisse die Bürgerschaft zu benachrichtigen.